

STICHPUNKT SICHERHEIT

• Entzünden von Übungs- und Brauchtumsfeuern

Übungsfeuer werden von den Feuerwehren häufig entzündet, um den Feuerwehrübungsdienst realistischer und interessanter zu gestalten. Darüber hinaus werden auch Brauchtumsfeuer wie z.B. Osterfeuer entzündet. Dabei ziehen sich Feuerwehrangehörige immer wieder Verbrennungen zu, die meistens beim Entzünden des Feuers und durch die unerwartete schnelle Brandausbreitung entstehen. Häufig sind hier Brandbeschleuniger im Spiel. Zusätzlich wird die erforderliche persönliche Schutzausrüstung nicht angelegt oder deren Schutz falsch eingeschätzt.



Unfallgeschehen

Die Zahlen aus den Unfallstatistiken stimmen sehr nachdenklich. Es gab in den vergangenen Jahren beim sonstigen Feuerwehrdienst mehr als doppelt so viele Brandverletzungen wie bei den Einsätzen (Brandeinsätze und Technische Hilfeleistungen). Viele Brandverletzungen sind beim Entzünden von Übungs- und Brauchtumsfeuern entstanden. Zum Teil mussten die verletzten Feuerwehrangehörigen in Spezialkliniken (Zentren für Schwerstbrandverletzte) behandelt werden. Leider kam es auch schon zu Todesfällen.

Brandbeschleuniger

Die Unfälle zeigen, dass die Gefahren durch Brandbeschleuniger, wie z.B. Benzin oder Brennspritus, unterschätzt und diese immer wieder leichtfertig eingesetzt werden. Die Phase der Entzündung eines Feuers ist besonders gefährlich. Wird z. B. Benzin verwendet, breiten sich die Dämpfe des Benzins, die schwerer als Luft sind, schnell unbemerkt aus. Beim Entzünden des Benzins kann durch die explosionsartige Verbrennung und die dabei entstehenden hohen Temperaturen selbst hochwertige Einsatzschuttkleidung Verbrennungen nicht immer verhindern. Der Heizwert von Benzin ist 2,5-mal höher als der von Holz, das erhöht auch die Strahlungswärme extrem. Eigentlich sollte dies einem Feuerwehrangehörigen allgemein bekannt sein. Leider gibt es aber anscheinend hier

[B 3: „Aus- und Fortbildung“] – Entzünden von Übungsfeuern

und da Unbelehrbare, die immer wieder das gefährliche Spiel treiben und zur Spiritusflasche oder zum Benzinkanister greifen, um dem Brauchtu- oder Übungsfeuer ordentlich „auf die Sprünge zu helfen“. Die dramatischen und mit viel Leid verbundenen Folgen, die dieses Gebaren haben kann, werden offenbar ausgeblendet. Gefährlich kann es auch werden, wenn derjenige, der das Feuer entzündet, nicht weiß, welche Stoffe in dem Brandgut „versteckt“ wurden.

→ **Deshalb: Brandbeschleuniger sind verboten!**

Alternativen: Wichtig ist eine gute Planung!

Um ein Feuer gut in Gang zu bekommen, muss nicht auf die gefährlichen Brandbeschleuniger zurückgegriffen werden. Verschiedene Alternativen bieten die Möglichkeit, ein Feuer sicher und kontrolliert zu entfachen und in Gang zu halten, z.B.:

- Trockenes Holz in entzündbarer Form und Größe so hinstellen, dass der Kamineffekt wirken kann.
- Anzündhilfen wie Kohlen- und Grillanzünder möglichst als Feststoff verwenden (Gebrauchsanleitung beachten!)
- Trockenes Stroh als Anzündhilfe verwenden.
- Gasbrenner einsetzen, wie sie Dachdecker zum Verlegen von Schweißbahnen verwenden!



Foto: Jürgen Kalweit/HUK Nord

Niemals! Brandbeschleuniger haben beim Entfachen von Übungs- und Brauchtu- feuern nichts verloren!

Damit die Alternativen genutzt werden können, müssen diese auch bereitstehen. Eine entsprechende Planung ist erforderlich, sonst wird "in der Not" wieder unbedacht zum Benzinkanister gegriffen.

Persönliche Schutzausrüstung - Sicherheit geht vor!

Je nach Art und Größe des zu entzündenden Feuers ist die persönliche Schutzausrüstung auszuwählen und zu tragen. Lieber zu viel als zu wenig. Dies gilt insbesondere dann, wenn nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass sich ggf. noch andere Stoffe im Brandgut verbergen. Hier muss auch nach dem Anzünden noch einige Zeit ein größerer Abstand eingehalten werden. Dabei ist auch an die Vorbildwirkung zu denken.

Die Feuerwehrangehörigen müssen über die Gefahren im Feuerwehrdienst sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen unterwiesen werden. Dazu gehört auch der Hinweis auf das Verbot von Brandbeschleunigern und die Anweisung, was als Anzündhilfe für ein Übungsfeuer verwendet werden darf. Verantwortlich dafür ist der Leiter der Feuerwehr.

10er Regel für heißes Üben

Der Ausschuss „Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ (AFKzV) des Arbeitskreises 5 der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und das Sachgebiet „Feuerwehren und Hilfeleistungsunternehmen“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) empfehlen den Feuerwehren, bei realitätsnahen Übungen zur Brandbekämpfung die „10er Regel für heißes Üben“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF) zu beachten.

Zum besseren Verständnis wollen wir diese Regeln nachfolgend näher erläutern.

1. Regel: Klare Übungsziele

- Formulieren und Festlegen klarer und eindeutiger Übungsziele, der dafür erforderlichen Methoden sowie der darzustellenden Einsatzszenarien für die Einsatzleitung, die Abschnittsführer und die Mannschaften.
- Beteiligte Führungskräfte sind in die Übungsziele einzuweisen.
- Die Einsatzübung ist streng an den Übungszielen auszurichten.
- Überprüfen der beschriebenen Ausbildungsziele mit einer Übungsauswertung.

2. Regel: Melde- und Informationspflicht

- Die Wehrführung bzw. Wehrleitung als Auftraggeber informiert den Träger der Feuerwehr (Stadt/Gemeinde) über die „heiße“ Einsatzübung.
- Information der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle durch die Übungsleitung.
- Verpflichtung der Vorbereitungsgruppe zur Berichtspflicht und einem detaillierten Abschlussbericht der Vorbereitung.

3. Regel: Übungsverantwortlicher mindestens Gruppenführerqualifikation

- Erfüllen der erforderlichen Qualifikationen für die Leitung der Übungsvorbereitungsgruppe; als Mindestvoraussetzung ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenführer nachzuweisen.
- Personalauswahl nach fachlicher und persönlicher Eignung durch die für die Einsatzübung verantwortliche Wehrführung bzw. Wehrleitung.

4. Regel: Verantwortliche Kontrollfunktion mit Eingriffsrecht

- Anwesenheit eines in die Übung eingewiesenen externen Übungsleiters mit der Befugnis, jederzeit in den Übungsablauf eingreifen zu können. Das heißt Einnehmen der Rolle eines Kontrolleurs, zur Not auch die des „Spielverderbers“.
- Einweisen des externen Übungsleiters in die Übung.

5. Regel: Freie Flucht- und Rettungswege

- Flucht- und Rettungswege sind sicherzustellen, freizuhalten und gegen Veränderungen zu sichern.

6. Regel: Sicherheits- und Rettungseinrichtungen

- Sichern der Übungsdurchführung durch eine dem Übungsszenario angemessene unmittelbar einsatzbereite Sicherheitseinheit (einschließlich des dafür erforderlichen Geräts), die für ein Eingreifen in die Übung im Notfall sofort zur Verfügung steht. Die Sicherheitseinheit ist selbst nicht an der Einsatzübung beteiligt.
- Sicherstellen der Erstversorgung vor Ort im Rahmen der Eigensicherung durch eine Rettungseinheit.
- Für Sicherheits- und Rettungseinheiten sind deren Stärke, Standort und Maßnahmen festzulegen.

[B 3: „Aus- und Fortbildung“] – Entzünden von Übungsfeuern

7. Regel: Festlegen der Kommunikationswege

- Erarbeiten von Kommunikationsplänen, insbesondere in der Schnittstelle Übungsablauf und Realfall, mit eindeutiger Unterscheidungsmöglichkeit für die Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle.
- Schaffung einer Funkskizze mit Notfallredundanz für den Realfall. Das heißt, dass sich die Übungsleitung im Vorfeld der Übung darauf festlegen muss, ob und auf welche Funkkanäle bei Eintreten eines Notfalls ausgewichen wird.
- Vereinbaren von fest beschriebenen Schlüsselwörtern für alle Beteiligten, die die Elemente der Einsatzübung von Realfällen deutlich erkennbar abgrenzen.

8. Regel: Keine Brandbeschleuniger; Pyrotechnik nur durch qualifiziertes Personal

- Keine Brandbeschleuniger verwenden.
- Geltende Vorschriften für den Einsatz von pyrotechnischen Darstellungsmitteln sind zu beachten und nur von Personen vorzubereiten, die über die dafür erforderlichen Qualifikationen und Berechtigungen verfügen.

9. Regel: Keine Verletztendarsteller

- Der Einsatz von Verletztendarstellern bei Einsatzübungen mit realem Feuer ist grundsätzlich unzulässig.

10. Regel: Keine realitätsfremden Übungsbedingungen

- Das Gebäude darf nicht entgegen der allgemeinen Lebenserfahrung verändert werden.
- Keine übermäßigen Erschwernisse wie ein unübliches Verschließen von Tür- und Fensteröffnungen sowie Treppenträumen.

Über diese zehn Regeln hinaus sind Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften sowie weitere Regelungen (z.B. Immissionsschutz) zu beachten.

Rechtliche Einordnung

Bei diesen zehn Regeln handelt es sich um so genannte Rahmenempfehlungen der AGBF. Allgemein gesehen besteht keine rechtliche Verpflichtung, diese Regeln anzuwenden. Jedoch ist zu bedenken, dass beim Vorbereiten und Durchführen von Einsatzübungen mit realem Hintergrund grundsätzlich zumindest die gleichen Sicherheitsmaßstäbe wie an einen Realeinsatz angelegt werden müssen. Der verantwortliche Leiter der Feuerwehr sollte sich bei der Gestaltung einer „heißen Übung“ verpflichtet fühlen, die genannten Empfehlungen zur Vermeidung von Unglücksfällen zu beachten. Hierzu zählt „10er Regel für heißes Üben“ der AGBF.

Zum Schluss sei noch ein Hinweis gestattet: Auch wenn teilweise der Wunsch besteht, eine komplette „Bedienungsanleitung“ zur sicheren Gestaltung von heißen Übungen zu erhalten, so muss man diesem Wunsch eine Absage erteilen. Da es diese allgemein gültigen „Bedienungsanleitungen“ für die Durchführung heißer Übungen nicht gibt, ist immer die Einzelfallbetrachtung und die damit verbundene Ermittlung der Gefährdungen im Vorfeld notwendig.

Ihre Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord, Feuerwehr-Unfallkasse Mitte und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

© Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg 2020

[B 3: „Aus- und Fortbildung“] – Entzünden von Übungsfeuern